Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 20. Februar 2003

7. Stück

7. Verordnung: Überlassung von Geschäften der Landesregierung; Änderung

7.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Änderung der Verordnung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden, LGBl. für Wien Nr. 35/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Z 10 wird der Ausdruck "BGBl. I Nr. 145/1998" durch "BGBl. I Nr. 128/2002" ersetzt.
- 2. Dem § 1 Z 10 lit. e wird folgende lit. f angefügt:
 - "f) § 94a Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2: Die Bestellung und Vereidigung von Organen der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindesicherheitswache oder Zollorgane;"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl